

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 845

TIEFBAUAMT BL	
27. MRZ. 1992	
Geht an	PCD Via
Kopie	Korr.-Nr.
Kopie	KI
von 24. März 1992	

Gemeinde Niederdorf: Baulinienplan Hauptstrasse, Parzellen 113, 454 und 457, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 26. September 1989 (Nr. 2961) den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzellen 113, 454 und 457 in der Gemeinde Niederdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 9. Oktober bis 7. November 1989 in der Gemeindeverwaltung Niederdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 1989 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. Oktober 1989 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit hat der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer der Parzelle Nr. 113 rechtzeitig Einsprache erhoben. In der Folge wurde über seine Einsprache mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzellen 113, 454 und 457 in der Gemeinde Niederdorf keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 26. September 1989 (Nr. 2961) beschlossene Baulinienplan Hauptstrasse, Parzellen 113, 454 und 457 Plan Nr. 44-010/005 vom 9. August 1989 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Waldenburgerbahn AG, Hauptstrasse 9,
4437 Waldenburg
- Rapp AG, Ingenieure und Planer,
St. Jakobs-Strasse 148, 4132 Muttenz
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

